

# Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen

<b>8000/75-0</b>	<b>Stammverordnung</b>	<b>118/01</b>	<b>2001-09-28</b>	Blatt 1, 2, Anlagen 1-4
<b>8000/75-1</b>	<b>1. Novelle</b>	<b>20/04</b>	<b>2004-02-17</b>	Blatt 5, Anlage 1 (Blattübersicht, Planblatt Nr. 75)
<b>8000/75-2</b>	<b>2. Novelle</b>	<b>48/05</b>	<b>2005-05-31</b>	Blatt 5, Anlage 1 (Blattübersicht, Planblatt Nr. 76)
<b>8000/75-3</b>	<b>3. Novelle</b>	<b>59/09</b>	<b>2009-05-29</b>	Blatt 3, 4, 5, 6, Anlage 1 (Blattübersicht, Planblatt Nr. 76, 105 und 106)
<b>8000/75-4</b>	<b>4. Novelle</b>	<b>81/10</b>	<b>2010-10-07</b>	Anlage 1 (Blattübersicht, Planblatt Nr. 105)

Ausgegeben am  
7. Oktober 2010

Jahrgang 2010  
81. Stück

*Die NÖ Landesregierung hat am 11. August 2010 aufgrund der §§ 1 und 3 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000–23, verordnet:*

**Änderung der Verordnung  
über ein Regionales Raumordnungsprogramm  
Wiener Neustadt-Neunkirchen**

*Die Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. 8000/75, wird wie folgt geändert:*

*In der Anlage 1 werden die Blattübersicht und das Planblatt Nr. 105 (der ÖK 1:50.000) ausgetauscht.*

*Niederösterreichische Landesregierung:*  
**Miki-Leitner**  
*Landesrätin*

8000/75-4

7. Oktober 2010

o

## § 1 Geltungsbereich

Dieses Raumordnungsprogramm gilt für die Stadt mit eigenem Statut Wiener Neustadt sowie die Verwaltungsbezirke Wiener Neustadt und Neunkirchen.

## § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung gelten als

1. Eignungszonen für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe: Flächen, die sich aufgrund der geologischen Voraussetzungen und der räumlichen Lage für eine wirtschaftlich und ökologisch vertretbare Gewinnung von Sand und Kies eignen.
2. Wasserwirtschaftliche Vorranggebiete: Zonen mit grundwasserführenden Schichten, die für die derzeitige und künftige Wasserversorgung von besonderer Bedeutung sind.
3. Landwirtschaftliche Vorrangzonen: Zusammenhängende Flächen, die eine besondere natürliche Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung aufweisen oder für das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft von Bedeutung sind.
4. Regionale Grünzonen: Grünlandbereiche, die eine besondere raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion besitzen oder als siedlungsnaher Erholungsraum von regionaler Bedeutung sind oder der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche und Biotope dienen. Diese gelten jeweils mit 50 m beiderseits der Gewässerachse festgelegt, sofern sich aus der Darstellung in Anlage 1 nichts anderes ergibt.
5. Erhaltenswerte Landschaftsteile: Komplexlandschaften oder wertvolle Einzelbiotope von regionaler Bedeutung.

6. Siedlungsgrenzen: Dienen zur Begrenzung von Bau- landwidmungen oder Widmungsarten mit gleicher Wirkung zur Erhaltung eines funktionsfähigen Siedlungsnetzes, des Erholungswertes der Landschaft, einer funktionsfähigen Land- und Forstwirtschaft sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten.

### § 3

#### Zielsetzungen

- o Abstimmung des Materialabbaues auf den mittelfristigen Bedarf, auf die ökologischen Grundlagen und auf andere Nutzungsansprüche.
- o Festlegung siedlungstrennender Grünzüge und Siedlungsgrenzen zur Sicherung regionaler Siedlungsstrukturen und typischer Landschaftselemente sowie zur vorausschauenden Vermeidung von Nutzungskonflikten.
- o Sicherung und Vernetzung wertvoller Biotope.
- o Rücksichtnahme auf die für die Wasserversorgung relevanten Grundwasserkörper.
- o Sicherstellung der räumlichen Voraussetzungen für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft.

### § 4

#### Maßnahmen für den Naturraum

- (1) In den landwirtschaftlichen Vorrangzonen, dargestellt in Anlage 1, darf eine andere Widmungsart als Grünland-Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

- (2) In den in Anlage 1 kenntlich gemachten wasserwirtschaftlichen Vorranggebieten dürfen die Widmungsarten Industriegebiet, Materialgewinnungsstätte, Friedhof, Abfallbehandlungsanlage, Aushubdeponie oder Lagerplatz aller Art bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß § 34 oder § 35 WRG 1959, BGBl.Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 85/1997 nur dann festgelegt werden, wenn durch entsprechende Untersuchungen oder Gutachten nachgewiesen ist, dass hiedurch das Grundwasser nicht gefährdet wird.
- (3) In den in Anlage 1 dargestellten erhaltenswerten Landschaftsteilen darf eine andere Widmungsart als Grünland-Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

## § 5

### Maßnahmen für die Siedlungsentwicklung

- (1) Siedlungsgrenzen, wie sie in den Anlagen 1 und 4 grafisch bzw. textlich festgelegt wurden, sind bei der Flächenwidmung wie folgt einzuhalten:
  1. Siedlungsgrenzen, die nur entlang einzelner Bereiche festgelegt sind, dürfen bei neuen Baulandwidmungen oder bei der Widmung Grünland-Kleingärten oder Grünland-Campingplätze nicht überschritten werden.
  2. Siedlungsgrenzen, die bestehende Siedlungsgebiete zur Gänze umschließen, bewirken, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen) nicht vergrößert werden darf. Zur Verbesserung der Siedlungsstruktur ist es jedoch zulässig, Baulandlücken zu schließen. Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn diese

Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen Baulandfläche in einem anderen von einer Siedlungsgrenze zur Gänze umschlossenen Baulandbereich ausgeglichen wird.

- (2) In den regionalen Grünzonen, die in Anlage 1 dargestellt sind, dürfen nur solche Grünlandwidmungsarten gewidmet werden, die die raumgliedernde und siedlungstrennende Wirkung, die Naherholungsfunktion oder die Funktion der Vernetzung wertvoller Grünlandbereiche nicht gefährden. Die Festlegung der Widmung Verkehrsfläche ist nur dann zulässig, wenn die raumgliedernde und siedlungstrennende Funktion nicht gefährdet wird. Die Festlegung der Widmung Bauland ist in jedem Fall unzulässig.

## § 6

### Maßnahmen für die Rohstoffgewinnung

Der Abbau ist gemäß Anlage 2 in Form von Trockenbaggerungen durchzuführen.

In den Eignungszonen gemäß Anlage 1 und 2 und in den in den Anlagen 1 und 3 als erweiterungsfähig festgelegten Standorten dürfen nur solche Widmungsarten festgelegt werden, die einen künftigen Abbau der mineralischen Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern.

## § 7

### Schlussbestimmung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über ein Regionales Raumordnungsprogramm für die Planungsregion Wiener Neustadt-Neunkirchen, LGBl. 8000/75-0, außer Kraft.

**Regionales Raumordnungsprogramm  
Wr. Neustadt - Neunkirchen**

Anlage 1

LGBI. 8000/75-4



## Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen

Anlage 2

### LISTE DER EIGNUNGZONEN FÜR DIE GEWINNUNG VON SAND UND KIES

Nummer (lt. Anlage 1)	Verwaltungsbezirk	Gemeinde (Kartenblatt ÖK-Nr.)	Fläche in ha	Trocken- baggerung
1	WB	Eggendorf Theresienfeld (76)	320	X
2	WB	Theresienfeld (76)	80	X
3	WB	Theresienfeld (76)	45	X
4	WN WB	Wr. Neustadt Wöllersdorf-Steinbrüchl (76)	155	X
5	WB	Eggendorf (76)	70	X
6	WB	Bad Fischau-Brunn (76)	146	X
7	NK	St. Egidien am Steinfeld (76)	120	X
8	WN	Wr. Neustadt (76)	120	X
9	NK	Breitenau am Steinfeld (106)	30	X
10	NK	Schwarzau am Steinfeld (106)	25	X



## Regionales Raumordnungsprogramm Wiener Neustadt-Neunkirchen

Anlage 3

### LISTE DER STANDORTE FÜR DIE GEWINNUNG MINERALISCHER ROHSTOFFE (MIT AUSNAHME VON SAND UND KIES)

Nummer (lt. Anlage 1)	Erweiterungsfähig/ nicht erweiterungs- fähig	Verwal- tungs- bezirk	Gemeinde (Kartenblatt ÖK-Nr.)	Material
1	E	WB	Rohr im Gebirge (74)	Dolomit
2	E	WB	Rohr im Gebirge (74)	Dolomit
3	E	WB	Rohr im Gebirge (74)	Dolomit
4	NE	WB	Muggendorf (75)	Dolomit
5	E	WB	Waldegg (75)	Kalk
6	NE	WB	Walpersbach (106)	Quarzit
7	E	WB	Bromberg (106)	Quarzit
8	NE	WB	Krumbach (106)	Amphibolit
9	NE	WB	Krumbach (106)	Glimmerschiefer-Gneis
10	NE	WB	Hochneukirchen-Gscheidt (137)	Glimmerschiefer-Gneis
11	NE	NK	Scheiblingkirchen-Thernberg (106)	Quarzit
12	E	NK	Ternitz (105)	Konglomerat
13	E	NK	Grafenbach-St.Valentin (105)	Quarzit
14	E	NK	Grafenbach-St.Valentin (105)	Quarzit
15	E	NK	Wartmannstetten (105)	Quarzit
16	E	NK	Puchberg am Schneeberg (75)	Gips
17	E	WB	Erlach, Walpersbach (106)	Ton
18	E	WB	Sollenau (76)	Ton

19	E	NK	Aspang-Markt, Aspang- berg-St.Peter, Mönichkirchen, Zöbern (106)	Leukophyllit
20	NE	NK	Grünbach am Schneeberg (75)	Mergel

# SIEDLUNGSGRENZEN WIENER NEUSTADT - NEUNKIRCHEN

OSTZNR	GEMEINDE	RÄUMDEFINITION	LINEAR	FLÄCHIG
30401	<b>Statut mit eigenem Statut</b> <b>Wr. Neustadt</b>	Wr. Neustadt, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten des Stadtgebietes Wr. Neustadt, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen des Siedlungsgebietes an der Landesgrenze zu Neudorf Bestehende Grenze der Baulandwidmung zwischen Bahn und Neunkirchner Allee (südwestlich des Autobahnknollens) Heideansiedlung, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	X X X X	
<b>Verwaltungsbezirk</b>				
<b>Wr. Neustadt</b>				
32301	Bad Fischau-Brunn	Brunn, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
32301	Bad Fischau-Brunn	Bad Fischau, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32302	Bad Schönan	Bad Schönan, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32325	Bromberg	Bromberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32325	Bromberg	Hofstätten, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32305	Eggendorf	Siedlung "Maria Theresia", bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
32306	Erlach	Erlach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32306	Erlach	Ziegelöfen, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen und Osten	X	
32308	Gutenstein	Gutenstein, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	X	
32308	Gutenstein	Vorderbruck, "Panzenbachtal", bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
32308	Gutenstein	Steinapfesting, Klostertal, Längapfesting, Mariahilfberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung	X	X
32308	Gutenstein	Eichenberggraben, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten und Westen	X	
32310	Hochwolkersdorf	Hollerberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung	X	X
32310	Hochwolkersdorf	Hochwolkersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südwesten	X	
32310	Hochwolkersdorf	Hochwolkersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	
32310	Hochwolkersdorf	Hochwolkersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten und Norden	X	
32311	Hohe Wand	Stollhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung am südwestlichen und am nordöstlichen Ortsausgang	X	
32311	Hohe Wand	Malersdorf, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Westen und Süden	X	X
32311	Hohe Wand	Loderhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung	X	
32312	Hollenthon	Hollenthon, erweiterte Siedlungsgrenze im Nordosten	X	
32312	Hollenthon	Hollenthon, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32312	Hollenthon	Hollenthon, erweiterte Siedlungsgrenze im Nordwesten	X	
32313	Katzelsdorf	Katzelsdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
32313	Katzelsdorf	Eichbüchl, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	X	
32313	Katzelsdorf	Eichbüchl, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	
32314	Kirchschlag i.d. Buckl Welt	Ungerbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32315	Krumbach	Krumbach, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32315	Krumbach	Krumbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
32315	Krumbach	Krumbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	

ÖSTZNR	GEMEINDE	RAUMDEFINITION	LINEAR	FLÄCHIG
32315	Krumbach	Ödhofen, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung	X	
32316	Lanztenkirchen	Froisdorf, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	
32317	Lichtenegg	Lichtenegg, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32317	Lichtenegg	Lichtenegg, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südwesten	X	
32317	Lichtenegg	Kaltenberg, bestehende bzw. erweiterte Grenzen der Baulandwidmungen	X	X
32317	Lichtenegg	Spratzau, Siedlungssplitter, bestehende Grenze der Baulandwidmung		
32319	Markt Priesting	Dreistetten, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen und Süden bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden und um eine Baulandtiefe (30 m) im Bereich der Ethertkogelgasse im Süden	X	
32319	Markt Priesting	Markt Priesting - Dreistetten, zwei Siedlungssplitter an der Straße zwischen Markt Priesting und Dreistetten, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen	X	X
32319	Markt Priesting	Dreistetten, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen des Ortes		X
32320	Matzendorf-Höllles	Höllles, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	X
32321	Miesenbach	Frohnberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
32321	Miesenbach	Siedlungssplitter im Süden des Gemeindegebietes entlang der Bundesstraße und "Kaltenberg", bestehende Grenzen der Baulandwidmungen		X
32321	Miesenbach	Scheuchenstein, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
32322	Muggendorf	Thal, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen		X
32322	Muggendorf	Muggendorf, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32322	Muggendorf	Purbach, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32322	Muggendorf	Purbach, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32323	Pernitz	Feuchtenbach, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen		X
32324	Rohr im Gebirge	Rohr im Gebirge, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden und Osten des Hauptortes	X	
32324	Rohr im Gebirge	Zachhof, Gegend, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen		X
32326	Schwarzenbach	Schwarzenbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32327	Sollnau	Sollnau, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten - entlang der Trasse der Aspangbahn	X	
32327	Sollnau	Böhlersiedlung, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32330	Theresienfeld	Theresienfeld, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	X	
32330	Theresienfeld	Theresienfeld, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
32330	Theresienfeld	Theresienfeld, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
32331	Waidmannsfield	Neusiedl, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32331	Waidmannsfield	Waidmannsfield, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Westen und Süd - westen	x	
32331	Waidmannsfield	Schallhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
32332	Waldegg	Steinbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
32332	Waldegg	Reichental, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32332	Waldegg	Dümbach bzw. Dümbachtal, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen		X
32332	Waldegg	Brand, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
32332	Waldegg	Wopfing, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	

OSTZNR	GEMEINDE	RAUMDEFINITION	LINEAR	FLÄCHIG
32332	Waldegg	Oberpiesting, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
32332	Waldegg	Waldegg, bestehende Grenze der Baulandwidmung, Siedlungssplitter südlich der B 21		X
32333	Walpersbach	Schleinz, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Westen und Süden	X	
32333	Walpersbach	Walpersbach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südwesten und Süden	X	
32334	Weikersdorf am Steinfelde	Weikersdorf am Steinfelde, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südwesten	X	
32334	Weikersdorf am Steinfelde	Weikersdorf am Steinfelde, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	
32335	Wiesmath	Annaberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden und Osten	X	
32335	Wiesmath	Wiesmath, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32335	Wiesmath	Wiesmath, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
32335	Wiesmath	Wiesmath, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südwesten	X	
32335	Wiesmath	Wiesmath, erweiterte Siedlungsgrenze im Südosten	X	
32336	Winzendorf-Muthmannsdorf	Muthmannsdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32336	Winzendorf-Muthmannsdorf	Muthmannsdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden und Osten	X	
32336	Winzendorf-Muthmannsdorf	Winzendorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten (südlich der Straße L4078)	X	
32336	Winzendorf-Muthmannsdorf	Winzendorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten und Nordosten (nördlich der Straße L4078)	X	
32336	Winzendorf-Muthmannsdorf	Winzendorf, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	Wöllersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	Wöllersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	Feuerwerksanstalt, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	Villenkolonie, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
32337	Wöllersdorf-Steinabrückl	Steinabrückl, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
	<b>Verwaltungsbezirk Neunkirchen</b>			
31802	Aspang-Markt	Aspang - Markt, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten (ÖBB-Trasse)	X	
31809	Feistritz am Wechsel	Feistritz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
31809	Feistritz am Wechsel	Feistritz, bestehende Grenze der Baulandwidmung für das Bauland an der Gemeindegrenze zu Kirchberg		X
31809	Feistritz am Wechsel	Feistritz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden an der Straße LH 134	X	
31809	Feistritz am Wechsel	Grottdorf, Bauland an der B 54, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31810	Gloggnitz	Salloder, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31810	Gloggnitz	Aue, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31810	Gloggnitz	Eichberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31811	Grafenbach-St. Valentin	Penk, bestehende bzw. erweiterte Baulandwidmung im Süden und Osten	X	
31812	Grimmenstein	Grimmenstein - Hochegg, bestehende Grenze der Baulandwidmung an der Straße nach Hochegg		X
31812	Grimmenstein	Grimmenstein, bestehende Grenze der Baulandwidmung an der B 54		X
31813	Grünbach am Schneeberg	Neusiedl, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	

OSTZNR	GEMEINDE	RAUMDEFINITION	LINEAR	FLÄCHIG
31813	Grünbach am Schneeberg	Lupard, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31813	Grünbach am Schneeberg	Unter der Wand, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31813	Grünbach am Schneeberg	Am Segen Gottes, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31813	Grünbach am Schneeberg	Am Richardschacht, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	Unterhöflein, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung (Kirchbüchl)	X	
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	Zweiersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
31849	Höflein a.d. Hohen Wand	Oberhöflein, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
31814	Kirchberg am Wechsel	Kirchberg am Wechsel, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden des Hauptortes	X	
31814	Kirchberg am Wechsel	Friedersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
31814	Kirchberg am Wechsel	Kirchberg - Feisritz, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen dreier einzelner Baulandsplitter entlang der Straße in Richtung Feisritz	X	X
31815	Mönchkirchen	Mönchkirchen, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	
31818	Neunkirchen	Neunkirchen, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden (gegen Lopersbach)	X	
31818	Neunkirchen	Mollram, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
31820	Otterthal	Otterthal, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
31821	Payerbach	Payerbach, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
31821	Payerbach	Payerbach und Werning, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31825	Priggitz	Priggitz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südwesten	X	
31825	Priggitz	Orstfeld westlich von Priggitz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
31825	Priggitz	Auf der Wiese, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
31826	Puchberg am Schneeberg	Eichberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
31826	Puchberg am Schneeberg	Puchberg, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung am Ortsrand gegen das Hengsttal	X	
31826	Puchberg am Schneeberg	Puchberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung am südlichen Ortsende (Stiermtingtal)	X	
31826	Puchberg am Schneeberg	Sonneiten, bestehende Grenze der Baulandwidmung	X	X
31826	Puchberg am Schneeberg	Schneebergdörfli, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden und Osten	X	
31826	Puchberg am Schneeberg	Mittering, Hof, Prater, bestehende Grenzen der Baulandwidmungen	X	X
31829	Reichenau a.d. Rax	Hirschwang, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
31829	Reichenau a.d. Rax	Edlach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31829	Reichenau a.d. Rax	Dörfli, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31829	Reichenau a.d. Rax	Prein a.d. Rax, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Süden	X	
31829	Reichenau a.d. Rax	Reichenau, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Süden des Hauptortes	X	
31829	Reichenau a.d. Rax	Schneeedörfli, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden, Osten und Süden	X	
31829	Reichenau a.d. Rax	Schneeedörfli - Thalhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	X	
31829	Reichenau a.d. Rax	Thalhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung	X	X
31830	St. Corona am Wechsel	St. Corona, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten und Westen	X	
31831	St. Egidyen am Steinfelde	Saubersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
31831	St. Egidyen am Steinfelde	Saubersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	

# SIEDLUNGSGRENZEN WIENER NEUSTADT - NEUNKIRCHEN

ANLAGE 4

ÖSTZNR	GEMEINDE	RAUMDEFINITION	LINEAR	FLÄCHIG
31831	St.Eyden am Steinfelde	Föhrensiedlung, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31832	Scheiblingkirchen-Thernberg	Weingart, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31832	Scheiblingkirchen-Thernberg	Unterbromberg, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31832	Scheiblingkirchen-Thernberg	Gleifenfeld, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	X	
31832	Scheiblingkirchen-Thernberg	Bauland an der Grenze nach Bromberg-Horstlätten, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31833	Schoftwien	Maria Schutz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31833	Schoftwien	Gößtritz, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31833	Schoftwien	Himmelfreich, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
31834	Schraattenbach	Rosenthal, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
31834	Schraattenbach	Hornungstal, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31836	Schwarzau im Gebirge	Schwarzau im Gebirge, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Osten	X	
31836	Schwarzau im Gebirge	Schwarzau im Gebirge, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
31837	Seebenstein	Seebenstein, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung im Norden	X	
31839	Ternitz	Flatz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen, Norden und Nordosten	X	
31839	Ternitz	Raglitz, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
31839	Ternitz	Sieding, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Norden und Nordwesten	X	
31839	Ternitz	St. Johann am Steinfelde, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen und Südwesten	X	
31839	Ternitz	Pottschach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
31840	Thomasberg	Olbersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Westen	X	
31840	Thomasberg	Olbersdorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	X	
31842	Vöstenhof	Vöstenhof, bestehende Grenze der Baulandwidmung		X
31843	Warth	Paln, bestehende bzw. erweiterte Grenze der Baulandwidmung	X	
31843	Warth	Kirchau, bestehende Grenze der Baulandwidmung an der Straße	X	
31845	Willendorf	Dörfles, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
31845	Willendorf	Willendorf, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordosten	X	
31847	Würflach	Würflach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Nordwesten	X	
31847	Würflach	Würflach, bestehende Grenze der Baulandwidmung im Südosten	X	